

Satzung

Reit- und Fahrverein Breitenrode e.V.

geänderte Fassung vom 25.03.2011

Satzung

Reit- und Fahrverein Breitenrode e.V.

1994

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein Breitenrode

nachstehend kurz RFV Breitenrode genannt.

Er ist am 6.2.1994 gegründet, hat seinen Sitz in Breitenrode und wurde am 27.5.1994 im Vereinsregister des Amtsgerichts Klötze unter der Nr. 127 eingetragen. Seitdem lautet der Name Reit- und Fahrverein Breitenrode e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landesreit- und Fahrverband Sachsen-Anhalt, im Kreissportbund Bördekreis und im Landessportbund Sachsen-Anhalt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Es ist der Zweck des Vereins, das Reiten und Fahren und Voltigieren in Ausbildung und Wettkampf zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein erstrebt durch sportliche Betätigung die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und widmet sich insbesondere der Pflege des Jugendsports.

Seine Bestrebungen sind nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Er ist ausschließlich gemeinnützig. Politisch, religiös und rassistisch ist er neutral.

Der RFV Breitenrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Vordruck) durch Beschluss des Vorstands erworben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30. September jeweils zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieser ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz nochmaliger Mahnung nicht bezahlt.

Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen und zur schriftlichen Stellungnahme binnen 2 Wochen aufzufordern. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss frühestens 3 Tage nach Ablauf der gesetzten Frist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Er ist mit der Berufung anfechtbar, die binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen.

§ 6

Beitrag / Mittelverwendung

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist halbjährlich bzw. jährlich im Voraus zu bezahlen.

Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Ersatz irgendwelcher Aufwendungen. Dagegen hat es während der Dauer seiner Mitgliedschaft die noch fälligen Leistungen zu erfüllen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt und Mitglieder, die mehr als 5 Jahre dem Verein angehören und zu Jahresbeginn 65 Jahre alt sind.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt keine Person, weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen seiner Belange zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere auch die Teilnahme am von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitseinsatz.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, von der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Frist schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Neue Punkte der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden, ausgenommen sind Satzungsänderungen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestimmungen über die Kassenrevision,
 - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,-,
 - f) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins, die mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Auch juristische Personen haben eine Stimme. Ihr Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anders bestimmt ist, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern die anwesenden Stimmberechtigten nicht mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt und mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und des Grundes den Antrag auf Einberufung stellen.
6. Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Stimmrechts ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Dabei wählt die Mitgliederversammlung den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei der Verein im Einzelfalle nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis gemäß § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand leitet selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen im besonderen:

1. die Aufnahme von Mitgliedern,
2. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen für besondere Zwecke,
3. die Verwendung verfügbarer Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus dem Vereinsvermögen,
4. der Ausschluss von Mitgliedern; dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden,
5. die Bestellung der erforderlichen Kräfte zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten,
6. die Festlegung der notwendigen Gebühren für Pferdeeinstellung, Anlagennutzung und Schulpferdebetrieb.

Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines arbeitsfähigen Vorstands weiter.

§ 11

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind für zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre im Amt sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zur Erstellung des Kassenprüfungsberichts jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen. Sie tragen der Mitgliederversammlung jährlich den Inhalt vor und stellen den Entlastungsantrag.

§ 12

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die wenigstens vier Wochen auseinander liegen, beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen der Gemeinde Breitenrode übereignet mit der Auflage, es für reitsportliche Zwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.
